

## Bedingungen für die Überlassung von Celonis Standardsoftware an Celonis Partner

(Stand: 27.07.2016)

### 1. Gegenstand der Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung („**Lizenzen**“) von Celonis Standardsoftware (nachfolgend „**Standardsoftware**“) an Celonis Partner zur Überlassung an Endkunden (nachfolgend „**Anwender**“). Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung der Standardsoftware an Bedürfnisse des Anwenders.
- 1.2 Die Celonis SE über lässt dem Celonis Partner die Celonis Standardsoftware zu den Konditionen im Angebot<sup>1</sup>.

### 2. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang / Bedingungen für den Endkunden

- 2.1 Die Celonis SE ist der Inhaber aller Rechte an der Standardsoftware.
- 2.2 Der Celonis Partner sichert zu, dass der Anwender die Celonis Bedingungen für die Überlassung von Celonis Standardsoftware durch Celonis Partner oder vergleichbare Bedingungen akzeptiert hat (im Zweifel gehen hier die Regelung aus dem Reseller Partnervertrag des Celonis Partners vor). Die Standardsoftware darf nur dem Endkunden überlassen werden, falls er diese Bedingungen akzeptiert hat. Die Celonis SE wird dem Celonis Partner den Lizenzschlüssel für den Anwender nach der Übermittlung der vollständigen Vertragsunterlagen mit dem Endkunden zukommen lassen (die Übersendung eines Scans per E-Mail reicht aus).
- 2.3 Die dem Anwender durch den Celonis Partner zu überlassenden Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Angebot sowie den Celonis Bedingungen für die Überlassung von Celonis Standardsoftware durch Celonis Partner. Der Celonis Partner sichert zu keine darüber hinaus gehenden Nutzungsrechte dem Anwender zu überlassen. Der Celonis Partner darf dem Anwender nur ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der Celonis Standardsoftware einräumen.
- 2.4 Alle Rechte an der Standardsoftware und der Dokumentation – im Original oder Kopie – verbleiben bei der Celonis SE. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die Weitergabe der Standardsoftware oder der Softwareunterlagen an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Celonis SE.
- 2.5 Der Celonis Partner haftet der Celonis SE für Schaden auf Grund missbräuchlicher Nutzung der Standardsoftware, insbesondere bei Weiternutzung gekündigter Standardsoftware oder Weitergabe der Standardsoftware, Quellcode oder Unterlagen an Dritte.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Angebot“ wird in diesem Dokument synonym für Angebot, Lizenzvertrag, Auftragsbestätigung und Bestellschein verwendet.

- 2.6 Die Celonis SE behält sich alle Rechte an der Standardsoftware, insbesondere an im Rahmen der Wartungsleistungen zur Verfügung gestellten Versionen, bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen vor.

### 3. Schutzrechtsverletzung

- 3.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Anwender/Celonis Partner Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der Celonis SE gelieferte Standardsoftware gegenüber dem Anwender/Celonis Partner geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Celonis SE wie folgt:

Die Celonis SE wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Anwender in zumutbarer Weise entspricht, oder den Anwender von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies der Celonis SE zu angemessenen Bedingungen nicht, wird sie dies dem Anwender mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Anwender ist nach Wahl der Celonis SE verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an die Celonis SE zurückzugeben. Die Celonis SE hat die vom Anwender entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Standardsoftware berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

- 3.2 Voraussetzungen für die Haftung der Celonis SE nach Ziffer 4.1 sind, dass der Anwender/Celonis Partner die Celonis SE von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder der Celonis SE überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Celonis SE führt. Die dem Anwender durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Celonis SE.
- 3.3 Stellt der Anwender die Nutzung der Standardsoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 3.4 Soweit der Anwender die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Celonis SE ausgeschlossen.
- 3.5 Weitergehende Ansprüche des Anwenders oder Celonis Partners wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 4. Gewährleistungen

- 4.1 Dem Celonis Partner ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Standardsoftware und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Die Celonis SE

behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel, die der Anwender innerhalb von 12 Monaten nach Überlassung der Standardsoftware schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt.

- 4.2 Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Standardsoftware oder Programmteile, die vom Anwender/Celonis Partner selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Anwender/Celonis Partner weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 4.3 Die Celonis SE kann ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass dem Anwender eine neuere Version der Standardsoftware zur Verfügung gestellt wird.
- 4.4 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche der Celonis SE erfolglos oder bietet die Celonis SE keine fehlerfreie neuere Version der Standardsoftware an, leben die gesetzlichen Rechte des Anwenders/Celonis Partners auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Macht der Anwender Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und der Celonis SE geschlossene Verträge.
- 4.5 Weitere Ansprüche des Anwenders/Celonis Partners gegen die Celonis SE sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten.
- 4.6 Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird.
- 4.7 Eine Gewährleistung für Unterstützungsleistungen wird nicht übernommen. Hilfsweise gelten die vorstehenden Nummern 4.1 und 4.5

## 5. Haftung

- 5.1 Die Celonis SE übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sei denn, dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Die Haftungssumme ist in der Summe aller Haftungsbeträge gegenüber dem Anwender und Celonis Partner auf 10% der Vergütung für die Softwarelizenzen gemäß Angebot nach oben begrenzt.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem CelonisPartner/Anwender.

## 6. Allgemeines

- 6.1 Erhält die Celonis SE vom Celonis Partner vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird die Celonis SE ihre Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen verpflichtet. Entsprechendes gilt für von der Celonis SE dem Celonis Partner übergebene Unterlagen. Die Vertraulichkeit umfasst auch die zwischen Celonis Partner und Celonis SE abgeschlossenen Vertragsverhältnisse.
- 6.2 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Celonis Partners. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche

Vereinbarungen sind nur in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Vertrag wirksam, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

- 6.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Celonis SE und der Celonis Partner sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 6.4 Für das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Alleinigere Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Vertrags ist München.